

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 11.05.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1897.) 41. Stück.

Inhalt:

- N^o 79. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 27. April 1897, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.
- N^o 80. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Mai 1897, betreffend Abänderung des Brandkassen-Gesetzes vom 15. August 1861.
- N^o 81. Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Mai 1897, betreffend Abänderung des Brandkassen-Gesetzes vom 15. August 1861.

N^o 79.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

Oldenburg, den 27. April 1897.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird dahin abgeändert:

I. An die Stelle der Artikel 1, 2 und 7 treten folgende Vorschriften:

Artikel 1.

Die Errichtung von Gebäuden, Um- und Ausbauten darf ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes, bezw. Ortsvorstandes, nicht stattfinden.

Artikel 2.

§. 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen können die Straßen- und Bau-Fluchtlinien, nach Anhörung der Betheiligten, in Städten vom Gemeindevorstande, in den Orten vom Ortsvorstande im Einverständniß mit der Vertretung der besonderen Wegemeinde, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, festgesetzt werden.

Für die Städte zweiter Klasse und die größeren Orte bedarf die Festsetzung der Genehmigung des Amtes.

§. 2. Unter Straßen sind auch unbesteierte Wege mit verstanden; zu denselben gehören nicht nur der Straßendamm, sondern auch die herzustellenden Fußwege.

§. 3. Die Straßen-Fluchtlinien können zugleich die Bau-Fluchtlinien bilden, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Es kann aber eine von der Straßen-Fluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Bau-Fluchtlinie festgesetzt werden. Eine Abweichung von letzterer Linie kann nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, in den übrigen Städten und Orten vom Amte genehmigt werden.

Artikel 2 a.

Die Festsetzung von Fluchtlinien (Artikel 2) kann für einzelne Straßen und Straßentheile oder, nach dem vor-
aussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Auf-
stellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen
erfolgen.

Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen
durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung
ganzer Ortstheile, so ist innerhalb längstens vier Wochen
darüber zu beschließen, ob für den betreffenden Ortstheil
ein neuer Bebauungsplan aufzustellen sei, und eintretenden
Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungs-
plans zu bewirken.

Artikel 7.

§. 1. Von dem Tage an, an dem die im Artikel 4
vorgeschriebene erste öffentliche Auslegung des Plans be-
ginnt, kann die Genehmigung zu Neubauten, Umbauten
und Ausbauten auf Grundstücken, die von dem Bebauungs-
plan befaßt werden, bis zu der im Artikel 5 vorgeschrie-
benen förmlichen Feststellung des Plans ausgesetzt werden.

Nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an,
an dem die im Artikel 4 vorgeschriebene erste öffentliche
Auslegung des Plans beginnt, hört die Beschränkung des
§. 1 auf, wenn nicht schon früher den Betheiligten angezeigt
ist, daß von der förmlichen Feststellung des Plans abge-
sehen werde. Eine abermalige Beschränkung nach Maßgabe
des §. 1 ist unzulässig.

§. 2. Mit dem Tage, an welchem die im Artikel 5
vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung
der Grundeigenthümer ein, daß Neubauten, Um- und Aus-
bauten über die Fluchtlinie hinaus vom Gemeinde- (Orts-)
Vorstande untersagt werden können.

Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch

die festgesetzten Straßen-Fluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen dem Eigenthümer zu entziehen.

Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat sie die Eigenthümer nach Maßgabe der Vorschriften des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897 zu entschädigen.

II. Im Artikel 12 werden die Worte:

„auf die inneren Bezirke der Stadtgemeinden und
„der eine besondere Wegegemeinde bildenden größeren
„Orte (Art. 35 §§. 1 und 3 der Wegeordnung vom
„12. Juli 1861)“

ersetzt durch die Worte:

„auf die engeren Bezirke der Stadtgemeinden und
„auf die Bezirke der besonderen Wegegemeinden.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Tanjen.

Mugenbecher.

N^o. 80.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des
Brandkasse-Gesetzes vom 15. August 1861.

Oldenburg, den 3. Mai 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, wird in folgenden Punkten abgeändert:

Artikel 1.

Der Artikel 18 erhält folgende veränderte Fassung:

§. 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist berechtigt, die Einschätzung der Gebäude durch einen oder mehrere auf Kosten der Brandkasse anzustellende Sachverständige jederzeit prüfen und berichtigen zu lassen.

Ueber die Prüfung und Berichtigung ist von dem Sachverständigen ein Protokoll aufzunehmen. Mit der Aufnahme des Protokolls tritt die berichtigte Einschätzung in Wirksamkeit. Abschriften des Protokolls sind unverzüglich dem Amte, sowie dem Gebäude-Eigenthümer bezw. dessen Vertreter mitzutheilen. Beschwerden gegen die von den Sachverständigen festgestellte Höhe der Versicherungssumme werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

§. 2. Die Aemter sind berechtigt, jederzeit eine Einschätzung derjenigen Gebäude zu veranlassen, deren Anschlag nach ihrer Ansicht zu ändern ist.

Artikel 2.

Der Artikel 19 §. 1 erhält folgenden Zusatz:

An dieser Prüfung sollen ferner die Sachverständigen (Artikel 18) nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, Theil nehmen.

Artikel 3.

Der Artikel 28 erhält folgenden Zusatz:

§. 3. Nach erfolgter zweiter Schätzung hat das Staatsministerium, Departement des Innern, nach etwaiger vorgängiger Revision der Schätzung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung festzustellen.

Artikel 4.

Nach Artikel 36 wird als Artikel 36 a die nachstehende Bestimmung eingeschoben:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, wegen ganzer oder theilweiser Rückversicherung sämmtlicher bei der Brandkasse versicherter Gebäude oder bestimmter Gebäudearten oder einzelner Gebäude mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit deutschen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in Vertragsverhältnisse zu treten.

Artikel 5.

Der Artikel 39 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt:

Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden, Zuschüsse an Gemeinden und Feuerwehren im Interesse des Feuerlöschwesens und Unterstützungen für bei Feuerlösch-

maßregeln verunglückte Mannschaften oder deren Hinterbliebene aus der Brandkasse zu bewilligen.

Artikel 6.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, wird ermächtigt, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Mai 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Flor. Heumann.

Mußenbecher.

N^o. 81.

Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Mai 1897, betreffend Abänderung des Brandkassen-Gesetzes vom 15. August 1861.

Oldenburg, den 3. Mai 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Mai 1897, betreffend Abänderung des Brandkassen-Gesetzes vom 15. August 1861, tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Mai 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Flor. Heumann.

Muizenbecher.